

Landkreis Ravensburg

Satzung

gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 288), zuletzt geändert am 7. Mai 2020 (Gesetzblatt Seite 259) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 4 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) vom 8. Juni 1995 (Gesetzblatt Seite 417), zuletzt geändert am 12. Januar 2023 (Gesetzblatt Seite 426) hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg in seiner Sitzung am 05. Oktober 2023 folgende Allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises, soweit der in § 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (künftig als Verbundgebiet bezeichnet). Sie umfasst auch Haustarife i.S.v. § 2 Absatz 2 Satz 2.
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gemäß §§ 42 oder 43 PBefG im Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.
- (3) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ist der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach § 2 Absatz 5 Allgemeines Eisenbahngesetz, einschließlich Schienenersatzverkehren – mit Ausnahme des Landesweiten Jugentickets - ausgenommen.
- (4) Auszubildende im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift sind Personen gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr.

§ 2

Anwendung des Verbundtarifs

- (1) Innerhalb des Verbundgebietes dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Absatz 2 nur zum Tarif des Verkehrsverbundes bodo (Verbundtarif) angeboten werden.

- (2) Soweit mit Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verkehrsverbundes bodo. Gleiches gilt, sofern zu Nachbarverbünden noch keine Übergangstarife bestehen und daher Haustarife zur Anwendung kommen.

§ 3

Grundlagen des Verbundtarifs

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.
- (2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4

Tarifbildung und Tarifvorgaben

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahr-scheinarten werden durch den Verkehrsverbund bodo festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift zu beachten. Satz 2 erstreckt sich entsprechend auch auf Haustarife.
- (2) Der Verkehrsverbund bodo stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.
- (3) Der Verkehrsverbund bodo stellt sicher, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbil-dungsverkehrs je Zone ab 01.01.2021 um mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt.
- (4) Preisstufenabhängige oder relationsbezogene Zeitkarten für Auszubildende müssen ab 13.30 Uhr und an schulfreien Tagen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Ferientage der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern und in der Zeit von Freitag vor Rosenmontag bis Freitag nach Rosenmontag) ganztägig bis Betriebsschluss zu Fahrten im gesamten bodo-Verbundraum berechtigen (Freizeitregelung).

§ 5

Ausgleichsregelungen

- (1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen zu deren Förderung auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich für die unge-deckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 Absätze 3 und 4 entstehen.

Ausgenommen hiervon sind Verkehrsleistungen, für die nach § 15 Absatz 5 ÖPNVG den Gemeinden ein Ausgleich gewährt wird.

- (2) Die vorläufige Verteilung des Gesamtausgleichs je Linien / Linienbündel / Netz ergibt sich aus der Anlage. Der maximal über die Satzung ausgekehrte Ausgleichsbetrag beträgt 6.456.000 € pro Jahr.
- (3) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie bzw. eines Linienbündels, so sind die Ausgleichsansprüche jeweils anteilig nach der Anzahl der Kalendertage bezogen auf das Kalenderjahr dem Alt- und Neubetreiber zuzuscheiden.
- (4) Im bodo-Tarifgebiet ist zum 01. März 2023 das landesweite Jugendticket entsprechend der Vorgaben des Förderprogramms ‚Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg‘ anzubieten. Die Dauer des Angebots richtet sich dabei nach der Frist des hierfür durch das Land Baden-Württemberg erteilten Förderbescheides.
- (5)
 - 1 Den Verkehrsunternehmen im Verbund steht ein Ausgleich der mit der Einführung des Landesweiten Jugendtickets gemäß §5 Absatz 4 verbundenen Mindereinnahmen zu. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt auf Verbundebene nach den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zur Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils aus der Anwendung des landesweiten Jugendtickets gemäß der aktuell gültigen Förderrichtlinie des Landes. Der Preisanteil für verbundinterne Fahrten wird vom Verbund mitgeteilt und vom Land direkt an die Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgekehrt.
 - 2 Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhen für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des im Verbund gültigen Einnahmeaufteilungsverfahrens. Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist dabei auf die nach dem Förderbescheid des Landes Baden-Württemberg jeweils zur Verfügung gestellte Ausgleichssumme begrenzt.
 - 3 Die Verkehrsunternehmen stellen sicher, dass alle erforderlichen Daten für die Beantragung und Auskehrung der Ausgleichsmittel dem Aufgabenträger und dem bodo-Verkehrsverbund zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Neuangebote und Angebotskürzungen

- (1) Werden nach dem 01.01.2023 aufgrund einer zusätzlichen Liniengenehmigung nach § 42 PBefG Angebotsverbesserungen erbracht, welche im Einklang mit dem Nahverkehrsplan stehen und aus denen nachweislich zusätzliche Stückzahlverkäufe bei Zeitkarten für Auszubildende bzw. Semestertickets resultieren, werden gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsansprüche gewährt. Der Ausgleich bemisst sich nach den zusätzlichen Stückzahlen und dem durchschnittlichen Ausgleichsanspruch für eine bodo-

Schülermonatskarte bzw. ein bodo-Semesterticket. Ergibt sich hieraus ein höherer Ausgleich, so ist der Gesamtausgleich auf den maximalen Ausgleich nach § 5 Abs. 2 Satz 2 begrenzt. Die Neuverteilung erfolgt nach Abschluss des Ausgleichsjahres. Der vorläufige Ausgleich nach Anlage 1 wird anteilig für alle Verkehrsunternehmen gekürzt. Ein solcher Neuverkehr muss sich ebenfalls eine Kürzung anrechnen lassen.

- (2) Wird das Verkehrsangebot im Ausbildungsverkehr gegenüber dem Angebot Stand 05.10.2023 eingeschränkt, dann werden die Ausgleichsansprüche gemäß Anlage 1 entsprechend dem gekürzten Vomhundertsatz der Fahrplan-Angebots-km reduziert. In Bagatellfällen (Einschränkung um weniger als 2% der Fahrplan-Angebots-km) kann der Landkreis auf eine Reduzierung verzichten. Satz 1 gilt nicht für vorübergehende Teilentbindungen von der Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 4 PBefG im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie.

§ 7

Überkompensationskontrolle

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen ein Testat für den gesamten Linienbestand des Unternehmens, getrennt nach ausgleichsberechtigten Linien bzw. ausgleichsberechtigten Linienbündel, vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen im jeweiligen Kalenderjahr maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen, zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdecken. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (3) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Testat die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Anderenfalls ist eine Bestätigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.
- (4) Das Testat ist spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.
- (5) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind vom Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzuerstatten.
- (6) Wenn das Verkehrsunternehmen Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht oder verspätet (siehe Absatz 4) vorlegt, kann der Landkreis die geleisteten Zahlungen zurückfordern. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirt-

schaftlichen Tarifverpflichtung und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmens.

§ 8

Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen auf die im jeweiligen Kalenderjahr zu erwartenden Ausgleichsleistungen. Der Antrag für die Abschlagszahlungen muss bis spätestens 31. März für das jeweilige Kalenderjahr gestellt werden. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich an der im Vorjahr gewährten Ausgleichssumme. Die Abschlagszahlung beträgt zum 15. April eines Jahres 50% und zum 15. Oktober eines Jahres 50 % der Ausgleichssumme. Bei Neuverkehren tritt an die Stelle der Vorjahressumme eine sorgfältig geschätzte Summe des zu erwartenden Ausgleichsbetrags.
- (2) Die endgültige Festsetzung des Ausgleichsbetrages (Jahresendabrechnung), unter Berücksichtigung eventueller Änderungen aus § 6 Abs. 1, erfolgt in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr. Die hierzu erforderlichen Unterlagen und Angaben sind durch das Verkehrsunternehmen vollständig und spätestens bis zum 15. Mai des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres dem Landratsamt vorzulegen. Der Differenzbetrag wird dem Verkehrsunternehmen ausbezahlt, beziehungsweise, wenn der errechnete Ausgleichsbetrag geringer ist, von diesem unverzüglich an den Landkreis zurückgezahlt.

§ 9

Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Allgemeinen Vorschrift ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift beantragen, sind dazu verpflichtet, alle vom Landratsamt benötigten Daten zur Bestimmung des Ausgleichsbetrages und zum Nachweis der Verwendung kostenfrei und innerhalb der vom Landratsamt gesetzten Fristen vorzulegen.

§ 10

Veröffentlichung, Datenlieferung, Geltungsdauer

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, können in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgaben-

trägers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf die Vertraulichkeit beziehungsweise Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

- (2) Sofern das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen die Zuteilung der Ausgleichsmittel an die Aufgabenträger von Nachfrage- und Leistungsdaten, wie beispielsweise Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen, abhängig macht, sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Landkreis entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift. Geminderte oder ausfallende Zuschussmittel gehen zu Lasten des Verkehrsunternehmens, welches die Daten nicht zeitgerecht beziehungsweise nicht vollständig zur Verfügung gestellt hat.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift tritt zum 01.01.2024 in Kraft und tritt am 30.04.2025 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 der
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Ravensburg**

Liniennummer	Streckenverlauf	Summe Ausgleich für Tarifvorgabe nach § 4 Abs. 3	Gesamtbetrag
Stadt Isny			94.419,00 €
Stadtverkehr Leutkirch/Hutter Reisen GmbH			69.888,00 €
Stadtwerke Ravensburg			381.917,00 €
Stadtverkehr Wangen/Buchmann GmbH&Co.KG			13.752,48 €
Stadtwerke Weingarten			4.730,00 €
StadtverkehrsGmbH B.W.			114.537,00 €
Stadtverkehre Gesamt			679.243,48 €
90	Wangen - Argenbühl Christazhofen	62.404,28 €	
40	Wilhelmsdorf - Ostrach	149.481,38 €	
41	Wilhelmsdorf - Überlingen	173.218,58 €	
42	Deggenhausertal - Horgenzell	12.939,93 €	
43	Ostrach - Wilhelmsdorf	27.434,33 €	
44	Ortsverkehr Wilhelmsdorf	13.318,04 €	
240	Altshausen - Wilhelmsdorf	43.735,28 €	
60	Bad Wurzach - Steinental - Bad Wurzach	164.712,95 €	
110	Bad Wurzach - Seibranz Ösch	92.135,24 €	
111	Bad Wurzach - Seibranz	12.473,11 €	
10	Weingarten - RV - Berg - Fronreute - Feldmoos	218.147,19 €	
12	Berg - Weiler - Kleintobel - Berg - Ravensburg	94.384,60 €	
20	Ravensburg - Mochenwangen	193.948,19 €	
21	Ravensburg - Bodnegg	193.948,19 €	
134	Leutkirch - Seibranz - Leutkirch	10.213,48 €	
135	Leutkirch - Ausnang - Leutkirch	71.779,77 €	
30	Bad Waldsee - Ravensburg	290.154,06 €	
31	Wolfegg - Ravensburg	85.237,46 €	
32	Bad Waldsee - Bergatreute	129.853,36 €	
33/8	Bad Waldsee - Michelwinnaden	49.589,97 €	
34	Bad Waldsee - Bad Wurzach	31.540,12 €	
216	Biberach - Bad Wurzach	44.917,39 €	
7301 Stadt RV/Wgt Linie 1	Ravensburg Bhf - Baidnt Marsweiler und RV Weststadt - RV Schmalegg	332.245,52 €	
7303 Stadt RV/Wgt Linie 3	Ravensburg Bhf - RV Hegastr.	2.411,67 €	
7304 Stadt RV/Wgt Linie 4	RV Weißenau - RV Oberzell	68.205,10 €	
7305 Stadt RV/Wgt Linie 5	Ravensburg Bhf - Baienfurt Schacherösch	49.363,91 €	
7306 Stadt RV/Wgt Linie 6	Wgt Lerchenfeld - Wgt Dörfle	38.737,48 €	
7373	Ravensburg - Konstanz	3.089,95 €	
7534	Ravensburg - Wolfegg - Bad Wurzach	112.783,36 €	
7535	Ravensburg - Waldburg - Wangen/Wolfegg	277.342,30 €	
7537	Ravensburg - Oberteuringen - Markdorf - Meersburg	78.831,53 €	

Liniennummer	Streckenverlauf	Summe Ausgleich für Tarifvorgabe nach § 4 Abs. 3	Gesamtbetrag
7538	Ravensburg - Wilhelmsdorf - Illmensee - Pfullendorf	292.415,25 €	
7539	Ravensburg - Horgenzell - Wilhelmsdorf	21.931,14 €	
7542	Ravensburg - Wangen - Isny	246.480,43 €	
7543	Kißlegg - Wolfegg - Vogt Grund	48.346,49 €	
7544	Kißlegg - Wangen Allewinden	27.432,77 €	
7545	Ravensburg - Tett nang	19.088,39 €	
7547	Tett nang - Wangen	100.214,02 €	
7549	Bad Wurzach - Arnach - Kißlegg	101.478,64 €	
7550	Leutkirch - Kißlegg Waltershofen - Wangen	116.212,45 €	
7551	Leutkirch - Friesenhofen - Isny	153.593,37 €	
7552	Bad Wurzach - Aitrach - Aichstetten	30.183,58 €	
7554	Aulendorf - Bad Waldsee - Bad Wurzach - Leutkirch	257.106,86 €	
7567	Aulendorf/Bad Saulgau - Pfullendorf	78.831,53 €	
7569	Leutkirch - Aichstetten - Memmingen	108.675,98 €	
7570	Aulendorf - Bad Saulgau - (Herbertingen)	116.212,45 €	
7571	Leutkirch - Gebrazhofen - Herlazhofen - Leutkirch	19.557,15 €	
7572	Argenbühl - Eglofstal - Leutkirch	11.304,71 €	
7573	Ravensburg - Altshausen - Bad Saulgau - Herbertingen	181.026,14 €	
19	Oberreitnau - Neuravensburg - Wangen	59.430,75 €	
192	Lindau - Neuravensburg - Wangen	18.805,29 €	
15	Hergatz - Wombrechts - Maria Thann - Wangen	9.572,23 €	
731	Isny - Röthenbach - Weiler	19.627,00 €	
732	Isny - Röthenbach - Lindenberg	3.051,41 €	
733	Isny - Maierhöfen - Stiefenhofen - Oberstaußen	4.859,66 €	
290	Fleischwangen - Altshausen - Ebersbach - Bad Saulgau	149.183,33 €	
101	Bodnegg - Vogt - Schlier - Bodnegg	36.288,50 €	
102	Bodnegg - Wolfegg - Vogt - Waldburg - Bodnegg	68.507,25 €	
103	Bodnegg - Linden - Tobel - Bodnegg	33.047,78 €	
104	Tannau - Neukirch - Haslach - Amtzell - Bodnegg	68.544,94 €	
105.1	Bodnegg - Hergensweiler - Niederbiegen - Bodnegg	105.021,85 €	
105.2	(Karbach - Wangen) - Primstweiler - Bodnegg und zurück	32.444,85 €	
222	Tett nang - Bodnegg - Tett nang	45.411,43 €	
80	Beuren - Christazhofen - Isny	37.911,41 €	
81	Beuren - Sommersbach - Isny	26.379,71 €	
Unternehmen Gesamt		5.776.756,52 €	
Gesamt			6.456.000,00 €

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder auf Grund der LKrO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ravensburg, den 05.10.2023

gez. Harald Sievers, Landrat